

Begleitbroschüre zum Pressefrühstück
vom 5. September 2008 im Hotel Central in Innsbruck



Was von den Vorwürfen übrig blieb:

Im Oktober 2007 hat die Bestattungsanstalt Unschwarz dem BMWA die geplante grenzüberschreitende Erbringung von Bestattungsdienstleistungen im Rahmen der EWR-Dienstleistungsfreiheit gemeldet und ist seit dieser Meldung aufgrund des EWR-Rechts berechtigt, in Österreich Bestattungsdienstleistungen zu erbringen (dem BMWA kommt keine Entscheidungsbefugnis zu, es hat die Meldung bloß zur Kenntnis zu nehmen).

Um höchsten österreichischen Qualitätsansprüchen zu genügen, wurde – obwohl rechtlich nicht notwendig – bereits im Mai 2007 vom Geschäftsführer Herwig Bichler die österreichische Befähigungsprüfung für das Bestattungsgewerbe zur Gänze beim Erstantritt erfolgreich abgelegt.

Unsere gewerbliche Berechtigung wurde im Zuge einer Auftragsdurchführung im April 2008 von der Gerichtsmedizin

Innsbruck öffentlich bezweifelt, die Landesvertretung der österr. Bestatter hat dies wider besseren Wissens als berechtigt dargestellt. Statt den Verdacht anzuzeigen um ein rechtsstaatliches Verfahren zu eröffnen, wurde der freigegebene Leichnam, mit dessen Bestattung wir beauftragt waren, in Wild-West-Manier eigenmächtig und rechtswidrig zurückbehalten. Uns wurde von der Gerichtsmedizin nahegelegt, ein Innsbrucker Bestattungsunternehmen zu bezahlen das uns den Leichnam aus der Gerichtsmedizin holen und außerhalb des Gebäudes übergeben könnte (obwohl wir ohne gewerbliche Berechtigung natürlich auch keinen Transport durchführen hätten dürfen!). Diese Art der „Schutzgeldzahlung“ haben wir abgelehnt und aus Rücksicht auf die Angehörigen, die keinesfalls in einen Rechtsstreit verwickelt werden sollten, den Auftrag mit Bedauern zurückgelegt und Selbstanzeige erstattet. Da wir natürlich eine gewerbliche Berechtigung hatten, wurde das Verwaltungsstrafverfahren wie erwartet eingestellt. Eine Entschuldigung der Gerichtsmedizin (auch bei den Hinterbliebenen) blieb bis heute aus.

Seit Juni 2008 können wir auch in Österreich weitgehend ungestört arbeiten (das BMWA hat das Bestehen der gewerblichen Berechtigung letztendlich bestätigt). Um österreichischen AuftraggeberInnen die Auseinandersetzung mit EWR-rechtlichen Bestimmungen zu ersparen und alle Qualitätsanforderungen 110%ig zu erfüllen, hat unser Geschäftsführer seine individuelle Befähigung zur Ausübung des Bestattungs-Gewerbes behördlich feststellen lassen und verfügt somit über die Berechtigung, auch ein österreichisches Bestattungsunternehmen zu betreiben. Somit sind auch die unfreundlichen Vorwürfe der österr. Landesvertretung zu 110 % entkräftet.

Das „zufällig“ zeitgleich von der österr. Landesvertretung angestrebte und durch den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb willfährig angedrohte Wettbewerbsverfahren hat es nie gegeben, sämtliche Vorwürfe haben sich als haltlos erwiesen. Die Drohungen haben nur offengelegt, wie skrupellos das System der Regionalmonopole verteidigt wird.

Jeder kann bestatten!

Vor wenigen Generationen wurden Bestattungen ganz selbstverständlich von Familie und Nachbarn selbst durchgeführt, wodurch die Trauerfamilien – und auch die Sterbenden – ins soziale Netz eingebunden waren. Erst die bürgerliche Gesellschaft wollte mit Tod und Sterben nichts mehr zu tun haben und hat Bestattungen an gewerbliche Bestatter „ausgelagert“.

Daraus hat die Standesvertretung mit Hilfe der Gesetzgeber ein System von Regionalmonopolen entwickelt, das auch nach der Liberalisierung 2002 mit allen Mitteln verteidigt wird. Die Berufszugangsbeschränkungen sind mitunter die strengsten überhaupt, was angesichts der Tätigkeiten gar nicht gerechtfertigt ist, sondern bloß Neugründungen verhindern soll (fast alle „Neugründungen“ sind Erweiterungen bestehender Betriebe, wirkliche Neugründer werden vom Markt ferngehalten (keine Bestatterausbildung, kaum Prüfungstermine, keine Unterstützung potentieller NeugründerInnen durch die Standesvertretung) oder mit unfairen Mitteln bekämpft; siehe unser Fall oder die Bestattung Mag. Merah in Linz).

Gesetzlich ist aber nur der Transport eines Leichnams den gewerblichen BestatterInnen vorbehalten! In manchen Bundesländern bestehen sogar in dieser Hinsicht Ausnahmen.

Faktisch ist eine Bestattung aber von der Unterstützung eines Bestattungsunternehmens abhängig: wegen des angesprochenen Transportes, weil an Private keine Bestattungsartikel zu vernünftigen Preisen verkauft werden und weil die gesamte Verwaltung auf ein gewerbliches Bestattungswesen ausgerichtet ist (z. B. Friedhöfe).

Abhilfe schafft der seit Juli 2008 existierende gemeinnützige **bestattungsverein.at**

Seine Aufgaben:

- Förderung eine gesunden Trauer- und Bestattungskultur
- Enttabuisierung der Themen Tod und Sterben
- Durchführung von Bestattungen unter Mitwirkung von Trauerfamilie und Freunden in ganz Österreich
- Durchführung von Bestattungen ohne Gewinnorientierung zum Selbstkostenpreis in ganz Österreich
- Gründung regionaler und kultureller Sektionen innerhalb des Vereins zur bedarfsorientierten Arbeit

Rechtlich und faktisch ermöglicht durch

- Kooperation mit der Bestattungsanstalt Unschwarz (Kooperationen mit anderen Bestattungsunternehmen sind natürlich möglich)
- Geschäftsführung durch Herwig Bichler (besitzt seit heute die individuelle Befähigung zur Ausübung des österr. Bestattergewerbes)

Motto:

Jeder kann bestatten!

Ein Teil der Auftraggeber der Bestattungsanstalt Unschwarz richtet Trauerfeiern selbst aus und erlebt dies als sehr positiv!

Die Helfer der Bestattungsanstalt Unschwarz bestehen nicht aus typischem Bestattungspersonal, sondern sind meist Laien bzw. stammen aus dem Pflege-/Hospizbereich und erleben die Berührung mit Verstorbenen und die Auseinandersetzung mit den Themen Tod und Bestattung ebenfalls als sehr positiv.

Bei Abholungen in Krankenhäusern oder Heimen treffen wir so gut wie immer auf liebevoll aufgebahrte Verstorbene, die auch in hygienischer Hinsicht einwandfrei versorgt sind.

Der bestattungsverein.at versteht sich nicht als Konkurrent gewerblicher Bestattungsunternehmen, sondern als Ergänzung und Alternative.

Für Fragen und journalistische Recherchen stehe ich immer gerne zur Verfügung!

Herwig Bichler

0676/750 1977

herwig.bichler@unschwarz.eu

|



Gewerbebewilligung

Firma Bestattungsanstalt Unschwarz
Sitz FL-9490 Vaduz

Verantwortliche/r Geschäftsführer/in

Name Bichler
Vorname Herwig
Geburtsdatum 09.07.1971
Staatsbürgerschaft Österreich
Wohnort A-6020 Innsbruck
Strasse, Nr. Michael-Gaismair-Strasse 013/6

Zweck Betrieb eines Bestattungsinstitutes; Herausgabe von Druckwerken;
Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und
Lehrveranstaltungen; Handel mit Waren aller Art [1]

Vermerk:

[1] Die Bewilligung zum Handel mit Waren aller Art berechtigt lediglich zum
Handel mit Waren, die nicht speziell bewilligungspflichtig sind.

Standort Bangarten 22, 9490 Vaduz

Datum Vaduz, 16. Mai 2007

Akt-Nr. 7111/5891

Bewilligungs-Nr. 10646



Befähigungsprüfungszeugnis

Mag. Herwig Bichler

geboren am 09.07.1971 hat am 10.05.2007 die

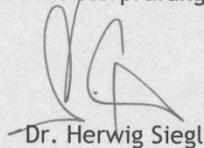
BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

für das Gewerbe

Bestattung

erfolgreich abgelegt

Für die Meisterprüfungsstelle


Dr. Herwig Siegl

SCHUTZVERBAND
GEGEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

An die
Bestattungsanstalt Unschwarz
c/o Mag. Herwig Bichler

Michael-Gaismairstraße 13
6020 Innsbruck

SCHWARZENBERGPLATZ 14
1040 WIEN
TELEFON 01 / 50 19 70
TELEFAX 01 / 505 78 93
OFFICE@SCHUTZVERBAND.AT
WWW.SCHUTZVERBAND.AT

Wien, 22.4.2008

Mehrfacher Wettbewerbsverstoß

Sehr geehrter Herr Mag. Bichler!

Aus Mitgliederkreisen des Schutzverbandes wird massiv darüber Beschwerde geführt, dass Sie in wettbewerbswidriger Weise unter einer österreichischen Telefonnummer und einer Adresse in Innsbruck laufend gewerbliche Leistungen anbieten, obwohl dies klar irreführend ist.

So wird damit von Ihnen vorgetäuscht, dass Sie einen Sitz in Österreich hätten, was nicht der Wahrheit entspricht. Noch dazu besitzen Sie in Österreich auch keine Gewerbeberechtigung und sind daher überhaupt nicht berechtigt, hier tätig zu werden.

Überdies bewerben Sie unzulässig freie Aschenverwendung und Urnenbefreiung, welche in Österreich nicht erlaubt sind. Schließlich verstoßen Sie mit Ihren Ankündigungen und geplanten Aktivitäten auch gegen das Tiroler Sanitätsdienstgesetz.

Gemäß § 2 UWG ist es verboten, zur Irreführung geeignete Angaben zu machen. Bei den von Ihnen getätigten Ankündigungen im Herold und auf Ihrem Fahrzeug wird bei den Kunden aber der irreführende Eindruck erweckt, dass es sich hier um einen befugten Bestattungsbetrieb aus Innsbruck handelt, was nicht der Wahrheit entspricht. Weiters liegt aufgrund der unbefugten Gewerbeausübung und weiteren Rechtsverstöße ein unlauterer Rechtsbruch vor.

Wettbewerbsverstöße gemäß §§ 1 und 2 UWG begründen einen Anspruch auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und allenfalls Schadenersatz.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverfahren legen wir Ihnen daher **dringend die sofortige Einstellung dieser irreführenden Werbung und unzulässigen Bestattertätigkeit in Österreich und Bezahlung unseres Aufwands in der Höhe von € 300,- mittels beiliegendem Zahlschein** nahe und merken uns für den Eingang Ihrer entsprechenden **schriftlichen Unterlassungserklärung** eine Frist bis **spätestens 28.4.2008** (hier einlangend) vor.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Hannes Seidelberger
Geschäftsführer

Beilagen

Bestattungsanstalt Unschwarz, Bangarten 22, FL-9490 VADUZ

STADTMAGISTRAT INNSBRUCK
Gewerbeamt

25. April 2008

Maria-Theresien-Straße
6020 INNSBRUCK

Anzeige

Sehr geehrte MitarbeiterInnen der Gewerbebehörde!

Ich möchte die möglicherweise rechtswidrigen Tätigkeiten der Bestattungsanstalt Unschwarz, Bangarten 22, 9490 Vaduz (Liechtenstein) in Innsbruck zur Anzeige bringen.

Konkret bietet diese Bestattungsanstalt gewerblich Dienstleistungen in Österreich an, die dem Bestattungsgewerbe vorbehalten sind. Vor wenigen Tagen wurde sogar (erfolglos) versucht, einen Leichnam im Auftrag der Angehörigen aus der Gerichtsmedizin Innsbruck abzuholen und zur Feuerbestattung ins Krematorium Innsbruck zu bringen.

Die Bestattungsanstalt bietet weiterhin Bestattungsdienstleistungen in Österreich an und hat wiederholt erklärt, diese Dienstleistungen in Österreich erbringen zu wollen, obwohl sie nachweislich nicht ins österreichische Gewerberegister eingetragen ist!!!!!!

Ich rege an, diesen verdächtigen Sachverhalt zu prüfen und dabei die Angehörigen des oben genannten Sterbefalls keinesfalls in das Verfahren einzubeziehen – die Beweislage ist auch ohne Einvernahme der Angehörigen erdrückend, die fragwürdigen Tätigkeiten werden von der Bestattungsanstalt Unschwarz sogar bestätigt.

Mag. iur. Herwig Bichler
Geschäftsführender Verwaltungsrat

Stadtmagistrat Innsbruck
Abteilung II - Strafamt
Bezirks- und Gemeindeverwaltung
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18
Tel. Nr. 0512/5360/0, Telefax Nr. 5360/1767
www.innsbruck.at, e-mail: strafen@magibk.at
DVR-Nr.: 0059331

Herrn
Mag. Herwig Bichler
geb. 9.7.1971
p.A. Bestattungsanstalt
Bangarten 22
FL-9490 Vaduz

GZI.	Sachbearbeiter	Neben- stelle	Datum
II-STR-01503c/2008	Dr. Woditschka	3254	31. Juli 2008

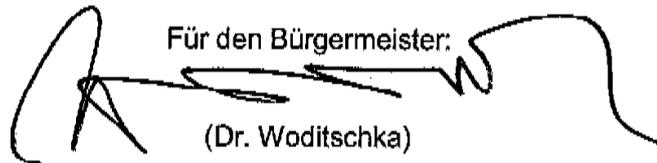
Betrifft:
Mag. Herwig Bichler, FL-Vaduz;
Verdacht einer Übertretung nach der
Gewerbeordnung

Bezug:

Sehr geehrter Herr Mag. Bichler!

Die Verwaltungsstrafbehörde gestattet sich unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 VStG Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass jenes hieramtlich unter Zahl II-STR-01503e/2008 wegen des Verdachtes der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung gegen Sie anhängig gewesene Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 2 VStG eingestellt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Bürgermeister:

(Dr. Woditschka)


STADT INNSBRUCK


A-6010 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

MAGISTRATSABTEILUNG II
Gewerberecht

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-3202
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1729

post.gewerberecht@innsbruck.gv.at
www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER
Z.Schöpf

E-MAIL
zoran.schoepf@magibk.at

INNSBRUCK, A-1
26.08.2008

ZI. II-Gew-02964e/2008

**Herwig Bichler,
Bestattung;
Feststellung der individuellen Befähigung.**

B e s c h e i d :

Herr Herwig Bichler, geb. am 09.07.1971 in Innsbruck, österreichischer Staatsbürger, hat ha. die Feststellung der individuellen Befähigung zur Ausübung des Gewerbes „Bestattung gem. § 94 Z. 6 GewO 1994“ beantragt.

S p r u c h :

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet als Gewerbebehörde I. Instanz gemäß §§ 19 und 333 GewO 1994 wie folgt:

Es wird festgestellt, dass die individuelle Befähigung des Herrn Herwig Bichler zur Ausübung des Gewerbes

„Bestattung gem. § 94 Z. 6 GewO 1994“

vorliegt.

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.09.2008

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BUNDESPOLIZEIDIREKTION INNSBRUCK - Referat für Vereine, Versammlungen, Veranstaltungen, Waffen, Schieß- und Sprengmittelangelegenheit**
ZVR-Zahl **148442475**

Vereinsdaten

Name **bestattungsverein.at**

Sitz **Innsbruck**

c/o Keine Eintragung gespeichert

Zustellanschrift **6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 13**

Land **Österreich**

Entstehungsdatum **09.07.2008**

statutenmäßige

Vertretungsregelung

Das Leitungsorgan vertritt den Verein nach außen, sofern aber eine geschäftsführende Person bestellt ist, übernimmt diese die Vertretung des Vereins nach außen. Ohne anderslautende schriftliche Bestimmung, ist eine geschäftsführende Person einzelvertretungsberechtigt, das Leistungsorgan hingegen gesamtvertretungsberechtigt.

Organschaftliche Vertreter

GRÜNDER/IN

Vertretungsbefugnis

(Funktionsperiode)

06.06.2008 - 05.06.2009

Familiename **MAUTNER**

Vorname **Christian**

Titel **Mag.**

GRÜNDER/IN

Vertretungsbefugnis

(Funktionsperiode)

06.06.2008 - 05.06.2009

Familiename **BICHLER**

Vorname **Herwig**

Titel **Mag.**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS**

Tagesdatum \ Uhrzeit **Freitag 05.September 2008 \ 06:52:13**

Seite 1 von 1